Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3937

30. 01. 89

Sachgebiet 751

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2391 —

Entwurf eines Gesetzes zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen)

A. Problem

Die beiden in Wien am 26. September 1986 unterzeichneten Übereinkommen haben das Ziel, die internationale Zusammenarbeit im Falle nuklearer Unfälle oder radiologischer Notfälle mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen durch die Errichtung eines Informationssystems und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Hilfeleistungen zu verbessern.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation der Übereinkommen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2391 — anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1988

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	**Harries**	**Reuter**	**Frau Garbe**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Harries, Reuter, Frau Garbe

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Oktober 1988 beraten und hat diesem mehrheitlich bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der SPD und der Gegenstimme der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. November 1988 beraten und diesen bei einer Gegenstimme aus der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wurde der Gesetzentwurf begrüßt. Die rechtzeitige Unterrichtung der Vertragsunterzeichner im Falle nuklearer Unfälle sowie die vereinbarte gegenseitige Hilfeleistung sei positiv zu bewerten.

Die Fraktion der SPD hat in den Beratungen kritisch eingewendet, daß bereits ein erheblicher Zeitraum seit der Katastrophe in Tschernobyl (April 1986) vergangen sei, bis dieser Gesetzentwurf vorgelegt werde. Angesichts der damaligen Erklärungen hätte damit gerechnet werden können, daß Verbesserungen auf internationaler Grundlage rascher herbeigeführt worden wären. Außerdem wurde bemängelt, daß die Regelungen nicht weit genug gehen würden. Es sei ein Übereinkommen notwendig, das gegenseitige Vorausinformationen und Konsultationen über Standortwahl von Atomanlagen und eine Verpflichtung zu internationaler Haftung im Falle von nuklearen Unfällen vorsieht. Das bereits bestehende Pariser Haftungsabkommen reiche bei den Dimensionen derartiger Unfälle keineswegs aus. Außerdem seien gegenseitige Informationen über den laufenden Betrieb von Atomanlagen, von Störfällen sowie das gegenseitige abgestimmte Aufstellen von grenzüberschreitenden Katastrophenschutzplänen erforderlich; darüber hinaus seien internationale bindende Maßstäbe über Reaktorsicherheitsstandards und Immissionsgrenzen für Radioaktivität unerläßlich. Alle diese Fragen blieben auch nach Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes ungelöst, obwohl die Dimensionen derartiger Katastrophen durch den Nuklearunfall in Tschernobyl eindringlich demonstriert worden seien. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Schritte gingen zwar in die richtige Richtung, seien aber keineswegs als ausreichend zu betrachten. Dennoch werde die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat während der Beratungen erklärt, daß sie dem Gesetzentwurf nicht zustimmen wird. Das Übereinkommen könne nicht zur Sicherheit und zum Schutz vor Katastrophen beitragen. Das Übereinkommen basiere auf dem erklärten Willen, die Atomenergie weiter zu nutzen und zu fördern. Wichtig sei eine internationale Übereinkunft, die die Informationspflicht grundsätzlich erweitert, Bedingung hierfür sei jedoch ein international beschleunigter Ausstieg aus der Atomenergie. Das Abkommen trage lediglich der Tatsache Rechnung, daß auch in Zukunft nukleare Katastrophen möglich sein werden. Das Abkommen erwecke den falschen Eindruck, daß mit administrativen Maßnahmen Unfälle dieser Art in den Griff zu bekommen seien. Das sei aber eine Illusion. Auch die Information der Öffentlichkeit sei durch dieses Abkommen nicht gewährleistet, da im Abkommen selbst eine Regelung zur Geheimhaltung übermittelter Informationen enthalten sei.

Bonn, den 27. Januar 1989

Harries **Reuter** **Frau Garbe**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333